

Informationsblatt für Sie

Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich?

Psychotherapie findet auf der Basis der Selbstverantwortung statt. Sie selbst bestimmen, welche Probleme Sie ansprechen, welche Ziele Sie verfolgen und wie Sie die gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen zur Veränderung in Ihrem Alltag umsetzen. Ich verstehe meine Aufgabe darin, Sie nach den qualitativen Standards als Psychotherapeutin in Ihrem Klärungs- und Veränderungsprozeß anzuregen, zu begleiten und zu unterstützen. Ein Therapieerfolg kann nicht garantiert werden.

Wie ist das weitere Vorgehen?

Nach einem Erstgespräch werden in weiteren probatorischen Sitzungen Diagnose und Umfang für eine psychotherapeutische Behandlung abgeklärt und eine Kurztherapie (25 Stunden) oder Langzeittherapie (45 Stunden) vereinbart. Die Therapie kann, wenn erforderlich, verlängert werden. Die psychotherapeutische Behandlung sowie Verlängerungen sind bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Vor der Antragstellung muß eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen. Alle erforderlichen Formalitäten werde ich mit Ihnen zu gegebener Zeit erledigen. Die psychotherapeutische Behandlung kann erst ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung Ihrer Krankenkasse begonnen werden.

Wer trägt die Kosten?

Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Vorlage der Krankenversicherungskarte erforderlich. Zum Erstkontakt können Sie eine Überweisung vorlegen oder die Praxisgebühr von 10 Euro entrichten. Sind Sie privat versichert und / oder Beihilfe berechtigt, so klären Sie bitte vor Behandlungsbeginn die Modalitäten mit Ihrer Krankenkasse. Für Selbstzahler richten sich die Kosten der Therapiestunde ebenfalls nach der Gebührenordnung.

Die psychotherapeutischen Sitzungen dauern 50 Minuten und finden in der Regel einmal wöchentlich zu einem verbindlich vereinbarten Termin statt. Sie verpflichten sich, diese Termine pünktlich wahrzunehmen oder im Verhinderungsfall rechtzeitig abzusagen. Da in psychotherapeutischen Praxen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein Patient einbestellt ist, stelle ich Ihnen bei nicht rechtzeitiger Absage, d.h. mindestens zwei Tage vorher, ein Bereitstellungshonorar in Rechnung, das nicht von der Krankenkasse übernommen wird. Diese Regelung gilt auch, wenn Sie unverschuldet den Termin nicht rechtzeitig absagen konnten (z.B. Unfall, plötzliche Erkrankung), da mir in jedem Fall ein Verdienstausschlag entsteht.

Was wird vereinbart?

Wenn Sie sich nach Beendigung der probatorischen Sitzungen für die Durchführung der Therapie in meiner Praxis entscheiden, schließe ich mit Ihnen eine Therapievereinbarung ab, die im wesentlichen die vorgenannten Punkte, Aufnahme und Beendigung der Therapie sowie den Datenschutz verbindlich regelt.

Wenn Sie sich für eine Therapie anmelden wollen, bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Kurzfragebogen, dass Sie von diesen Informationen Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Vielen Dank!